

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Unterhaltung und Benutzung des gemeinsamen Archivs Wipperfürth/Hückeswagen (Archivbenutzungssatzung)

§ 1

Aufgabe und Stellung des gemeinsamen Archivs

- (1) Die Hansestadt Wipperfürth und die Schloss-Stadt Hückeswagen unterhalten ein gemeinsames Archiv.
- (2) Das gemeinsame Archiv hat die Aufgabe, alle in den Verwaltungen anfallenden Unterlagen i.S.v. § 2 Abs. 1 ArchivG NRW, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit zu bewerten und solche von bleibendem Wert zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und nutzbar zu machen. Das gemeinsame Archiv sammelt außerdem Unterlagen, die für die Geschichte und Gegenwart der Städte Wipperfürth und Hückeswagen bedeutsam sind und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das gemeinsame Archiv berät die städtischen Stellen bei der Schriftgutverwaltung.
- (4) Das gemeinsame Archiv fördert die Erforschung und Kenntnisse der Stadtgeschichte.

§ 2

Art der Benutzung

- (1) Jeder hat nach Maßgabe dieser Archivbenutzungssatzung und des ArchivG NRW das Recht, Archivgut des gemeinsamen Archivs Wipperfürth/Hückeswagen auf Antrag zu nutzen, soweit sich aus den Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Zur Benutzung können unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes
 - a. Archivalien im Original oder
 - b. Kopien, Abschriften, Mikrofile oder Digitalisate bereitgestellt werden oder
 - c. Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen alter Handschriften, besteht kein Anspruch.
- (4) Die Einsichtnahme in Archivalien oder Unterlagen des gemeinsamen Archivs ist im Rahmen der Bestimmung dieser Archivbenutzungssatzung gebührenfrei.

§3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Dabei müssen die Benutzer Angaben zu ihrer Person und zum Benutzungszweck machen und schriftlich erklären, dass sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten, Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten und die Archivbenutzungssatzung einhalten werden.
- (2) Die Benutzung des Archivs kann außer aus den in § 6 Abs. 2 ArchivG NW genannten Gründen eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a. der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivbenutzungssatzung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - b. der Ordnungszustand oder Erhaltungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - c. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - d. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (3) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
 - a. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
 - b. Nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
 - c. Der Benutzer gegen die Archivbenutzungssatzung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält
 - d. Der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritte nicht beachtet.
- (4) Entsprechend § 10 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 5 ArchivG NRW sind Nutzer des gemeinsamen Archivs Wipperfürth/Hückeswagen verpflichtet, von einer gedruckten oder elektronischen Publikation, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des gemeinsamen Archivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem gemeinsamen Archiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

§ 4

Schutzfristen

Die Schutzfristen ergeben sich aus § 7 ArchivG NRW. Über Anträge auf Nutzung von Archivgut nach § 7 Abs. 6 ArchivG NRW entscheidet die Archivleitung.

§ 5

Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

- (3) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Taschen und Mäntel sollen nicht in den Benutzerraum mitgenommen werden.
- (4) Archivgut ist sorgfältig zu behalten und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Jede Veränderung an den Vorlagen ist untersagt.
- (5) In Ausnahmefällen kann Archivgut zur Benutzung in anderen öffentlichen Archiven und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- (6) Die vorstehende Regelung gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 6 Haftung

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des gemeinsamen Archivs verursachten Schäden. Die gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 7 Reproduktionen

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können im begrenzten Umfang gegen Gebühren Kopien angefertigt werden, soweit dies der Erhaltungszustand der Archivalien zulässt.
- (2) Sind Archivalien oder andere Unterlagen verfilmt oder digitalisiert, werden in der Regel Dateikopien, Dateiausdrucke oder Rückvergrößerungen der Filmaufnahmen ausgegeben.
- (3) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle und des gemeinsamen Archivs zulässig.

§ 8 Gebühren

- (1) Für besondere Leistungen des gemeinsamen Archivs Wipperfürth/Hückeswagen werden nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Hansestadt Wipperfürth und der Schlossstadt Hückeswagen Gebühren erhoben.
 - a. Fotokopien und Ausdrucke
für die ersten 10 jeweils 0,70 Euro
ab der 11. Seite jeweils 0,40 Euro

Abweichend davon werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| b. Für Fotokopien aus oder von Archivalien
pro Seite (DIN A 4 oder DIN A 3) | 1,00 Euro |
| c. für die Bereitstellung digitaler Bild- oder Bildtextdateien,
pro Datei und bei mehrseitigen Dateien pro Seite | 1,00 Euro |
| - Grundgebühr pro Auftrag | 4,00 Euro |
- (2) Bei der Nutzung von Zivil- und Personenstandsregistern im gemeinsamen Archiv Wipperfürth/Hückeswagen werden außerdem folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a. bei Fotokopien aus Zivil- und Personenstandsregistern zusätzlich
zur Gebühr nach Abs. 1 a) Grundgebühr pro Auftrag | 5,00 Euro |
| b. pro Beglaubigung | 3,00 Euro |
| c. bei der Beantwortung familienkundlicher Anfragen
nach Rechercheaufwand pro angefangene halbe Stunde | |
| - bei privaten Anfragen | 10,00 Euro |
| - bei kommerziellen oder Erbenermittlungsfragen | 24,00 Euro |
- (3) Vom Stadtarchiv zu erhebende Gebühren können in den folgenden Fällen ermäßigt oder erlassen werden:
- a. Gebühren können für Schülerinnen, Schüler und Studierende sowie Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW um die Hälfte ermäßigt werden.
 - b. Gebühren können erlassen werden, wenn die Archivnutzung im Rahmen von Unterrichts- oder Lehrveranstaltungen oder im Rahmen schulischer Projekte oder Wettbewerbe geschieht, wenn sie der Herausgabe einer stadtgeschichtlichen Publikation durch einen gemeinnützigen Verein dient. Archivnutzungen durch städtische Verwaltungsstellen, Ratsfraktionen, städtische Betriebe, städtische Schulen der Hansestadt Wipperfürth und der Schlossstadt Hückeswagen sowie im Zuge der Amtshilfe sind gebührenfrei.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Archivbenutzungssatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Archivbenutzungssatzung der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 20.12.2017

(Michael von Rekowski)
-Bürgermeister-